

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

26_Balingen-Bieringen

Projekt G.016169503

Bf Bieringen Schienenerneuerung Gleis 1

Projekt G.016268046

Bf Balingen Erneuerung Weiche 39

Projekt G.016268085

Bf Balingen Erneuerung Weiche 1

Projekt G.016268047

Bf Balingen Erneuerung Weiche 40

Projekt G.016268086

Bf Balingen Erneuerung Weiche 2

Projekt G.016268058

Bf Balingen Erneuerung Gleis 1 inkl. Lückenschluss Weiche 3 und Rückbau Gleis 31

Projekt G.016268087

Bf Balingen Lückenschluss Weiche 101 + Rückbau Anschlussgleis (IAV-Weiche)

Projekt G.016268078

Bf Balingen Erneuerung Weiche 6

Projekt G.016268104

Bf Balingen Lückenschluss Weiche 10 in Gleis 5 + Rückbau Gleis 35

DB InfraGO AG

Region Südwest

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-SW-P 323)

Presselstr. 17

70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	10
1	Angaben zur Baustelle	10
1.1	Lage der Baustelle	10
1.1.1	Abschnitt Strecke 4600, Bf BIERINGEN GL.1 Schienenerneuerung	10
1.1.2	Abschnitt Strecke 4630, Bf Balingen	11
1.2	Besondere Belastungen	12
1.3	Vorhandene Anlagen.....	12
1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	12
1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter.....	12
1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	12
1.3.3.1.1	SE2 BIERINGEN GL.1	12
1.3.3.1.2	Bf Balingen	13
1.3.4	Oberbau.....	16
1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	16
1.5	Freizuhaltende Flächen.....	16
1.6	bleibt frei	16
1.7	bleibt frei	16
1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	16
1.8.1	SE2 BIERINGEN GL.1 / Bf Balingen	17
1.9	Baugrund	18
1.10	Bleibt frei	18
1.11	Bleibt frei	18
1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	18
1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	18
1.14	Schutzmaßnahmen.....	19
1.15	bleibt frei.....	20
1.16	bleibt frei.....	20
1.17	Hindernisse.....	20
1.18	Kampfmittel.....	20
1.18.1	Kampfmittelfreimessung.....	20
1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung	21
1.19	Baustellenverordnung.....	21
1.20	Auflagen Dritter.....	21
1.21	bleibt frei.....	21
1.22	Vorarbeiten des AG	21
1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	21
2	Angaben zur Ausführung.....	22

2.1	Bauablauf.....	22
2.2	Erschwernisse.....	26
2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan.....	26
2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	26
2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	26
2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	26
2.5	Kontaminierte Bereiche	28
2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen.....	28
2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	28
2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen.....	28
2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	28
2.10	bleibt frei.....	28
2.11	bleibt frei.....	28
2.12	bleibt frei.....	28
2.13	Eignungs- und Gütenachweise	29
2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	29
2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	30
2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	30
2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	31
2.15.1.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	31
2.15.1.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	32
2.15.1.1.3	Deklarationsanalytik.....	33
2.15.1.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung.....	33
2.15.1.3	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers.....	33
2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	34
2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	36
2.18	Leistungen für andere Unternehmer	36
2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	36
2.20	bleibt frei.....	37
2.21	bleibt frei.....	37
2.22	bleibt frei.....	37
2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	37
2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	38
2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	38
2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	38
2.27	Ausführung Planumsverbesserung	38
2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	38
2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	38

2.30	Arbeiten an Signalanlagen	38
2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	38
2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	38
2.32.1	Absteckung	38
2.32.2	Abnahmevermessung	39
2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	39
2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	40
3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	40
4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	40
4.1	Nebenleistungen	40
4.2	Besondere Leistungen	40
5	Technische Bearbeitung	40
5.1	Ausführungsunterlagen	40
5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	40
5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	40

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Los-Nr.	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	10	Projekt G.016169503: Bieringen Schienenerneuerung Gl. 1 Schienenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten (konventionell): 687 m IH-Arbeiten: Schwellenwechsel: 80 m Einzelschwellenwechsel: 10 Stk
2.	20	Projekt G.016268085: Balingen Erneuerung Weiche 1 1x 54-500-1:12 H (alt) 1x 49-500-1:12 B (inkl. Anschlusslängen): 84 m Gleiserneuerung (konventionell): 27 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 104 m Planumsverbesserung (konventionell): 104 m Einbau von Geotextil (konventionell): 104 m Rangierweg herstellen: 69 m TE-Leitungen erneuern: 65 m TE-Schacht erneuern: 3 Stück
	21	Projekt G.016268086: Balingen Erneuerung Weiche 2 1x 54-500-1:12 H (alt) 1x 49-500-1:12 B (inkl. Anschlusslängen): 85 m Gleiserneuerung (konventionell): 33 m

		Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 95 m Planumsverbesserung (konventionell): 54 m Einbau von Geotextil (konventionell): 54 m Herstellung Sickerrohr-Leitung DN 200: 27 m Rangierweg herstellen: 63 m Schienenenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
	22	Projekt G.016268078: Balingen Erneuerung Weiche 6 1x 54-300-1:9 H (alt) 1x 49-300-1:9 B (inkl. Anschlusslängen): 55 m Gleiserneuerung (konventionell): 15 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 65 m Planumsverbesserung (konventionell): 62 m Einbau von Geotextil (konventionell): 62 m Rangierweg herstellen: 55 m Erneuerung Tiefenentwässerung: 100 m TE-Schacht erneuern: 2 Stück IH-Arbeiten: TE-Schachtdeckel erneuern: 2 Stück TE-Schacht beräumen und spülen: 7 Stück TE-Leitungen spülen:

		127 m
		Schienenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
	23	Projekt G.016268046: Balingen Erneuerung Weiche 39 1x 49-300-1:9 H (alt) 1x 49-300-1:9 B (inkl. Anschlusslängen): 55 m Gleiserneuerung (konventionell): 15 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 60 m Planumsverbesserung (konventionell): 60 m Einbau von Geotextil (konventionell): 60 m Neubau Tiefenentwässerung: 56 m TE-Schacht erneuern: 2 Stück Schienenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
	24	Projekt G.016268047: Balingen Erneuerung Weiche 40 1x 49-500-1:12 H (alt) 1x 49-500-1:12 B (inkl. Anschlusslängen): 85 m Gleiserneuerung (konventionell): 12 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 92 m Planumsverbesserung (konventionell): 92 m Einbau von Geotextil (konventionell): 92 m Rangierweg herstellen: 64 m Neubau Tiefenentwässerung: 92 m

		TE-Schacht herstellen: 2 Stück Schienenenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
	25	Projekt G.016268058: Balingen Gleis 1 inkl. Lückenschluss Weiche 3 + Rückbau Gleis 31 Lückenschluss: 33 m Rückbau Gleis (konventionell): 117 m Gleiserneuerung (konventionell): 851 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 851 m Einbau von Geotextil (konventionell): 643 m Prellbock ausbauen: 1 Stück Erneuerung Bahnübergang: 1 Stk IH-Arbeiten: TE-Schachtdeckel erneuern: 1 Stück Schienenenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
	26	Projekt G.016268087: Balingen Lückenschluss Weiche 101 + Rückbau Anschlussgleis (IAV-Weiche) Lückenschluss: 39 m Rückbau Gleis (konventionell): 20 m Gleiserneuerung (konventionell): 66 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 66 m Einbau von Geotextil (konventionell): 65 m

		Erneuerung Sickerrohr-Leitung DN 200: 74 m TE-Schacht erneuern: 1 Stück IH-Arbeiten: TE-Leitungen spülen: 7 m TE-Schacht beräumen und spülen: 2 Stück Schienenenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
	27	Projekt G.016268104: Lückenschluss Balingen Weiche 10 in Gleis 5 + Rückbau Gleis 35 Lückenschluss: 31 m Rückbau Gleis (konventionell): 117 m Gleiserneuerung (konventionell): 52 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 52 m Prellbock ausbauen: 1 Stück Dienstüberweg ausbauen: 1 Stück Gleissperre erneuern: 1 Stück Rangierweg herstellen: 88 m Schienenenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten
		CEF - Maßnahmen Vergrämgungsmahd 12874 m²

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

1 Angaben zur Baustelle

1.1 Lage der Baustelle

1.1.1 Abschnitt Strecke 4600, Bf BIERINGEN GL.1 Schienenerneuerung

Bundesland: Baden-Württemberg

Stadt/Landkreis: Zollernalbkreis

Lage im Netz:

Strecke: Strecke 4600, Plochingen – Horb – Immendingen, W17

Bahnhof: Bieringen, Gleis 1

von Weiche 1 bis Weiche 4

von km 65,611 bis km 66,396

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Landwirtschaftliche Flächen / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Bahnsteige, sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- Eine Zufahrt zum Baufeld per Straße ist nicht möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Bahnübergang Wachendorfer Straße km 66,500

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bezeichnung und Lage der Gleise, gem. Anlage 3.15

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

1.1.2 Abschnitt Strecke 4630, Bf Balingen

Bundesland: Baden-Württemberg

Stadt/Landkreis: Zollernalbkreis

Lage im Netz:

Strecke: Strecke 4630, Tübingen - Sigmaringen

Bahnhof: Balingen

von	Weiche 101	bis Weiche 40
von km	41,120	bis km 42,217

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Industriegebiet / Gewerbegebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht

- über die Bahnsteige sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt
- über Reisendenüberweg km 41,680

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- über die BE-Fläche Bf Balingen

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Eine Aufgleismöglichkeit besteht über die BE-Fläche im Bf. Balingen bei km 41,400 und den Bahnübergang Sichelstraße km 42,700.

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bezeichnung und Lage der Gleise, gem. Anlage 3.15

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

1.3 Vorhandene Anlagen

1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von der Gleisachse befinden:

siehe Anlage 3.23 Auflistung Hindernisse

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Die Lina-Auszüge werden dem Bau-AN nach Auftragserteilung übergeben.

1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

1.3.3.1.1 SE2 BIERINGEN GL.1

Streckenstandard	08 Streckenkl. D4 - 22,5t/8,0 t/m
Streckenklasse	H R 120 81 - 120 SPNV
Streckenbelastung	10000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis:	vzg= 40 Km/h
Nachbargleis	vzg= 100 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius:	500 m
Größte Überhöhung:	30 mm
Größte Längsneigung:	<= 2,429 ‰

Gleisabstände:

Zu Gleis 2: a= 4,80 m

1.3.3.1.2 Bf Balingen

Streckenstandard H R 120 81
Streckenklasse H 08 Streckenkl. D4 - 22,5t/8,0 t/m
Streckenbelastung 10000 Lt/Tag

Bf Balingen Weiche 10

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 40 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 190 m
Größte Überhöhung: -
Größte Längsneigung: -

Gleisabstände:

Gleis 5 zu Gleis 4: a= 4,50 m
Gleis 5 zu Gleis 36: a= 4,50 m

Bf Balingen Gleis.1, Weiche 3, Gleis 31

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 40 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 190 m
Größte Überhöhung: 78 mm
Größte Längsneigung: 2,768 ‰

Gleisabstände:

Gleis 1 zu Gleis 2: a= 4,80 m

Bf Balingen Weiche 101 + Anschlussgleis (IAV-Weiche)

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 90 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 300 m

Größte Überhöhung: 70 mm

Größte Längsneigung: -

Gleisabstände:

Gleis 1 zu Gleis 31: a= 4,00 m

Bf Balingen Weiche 1

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 90 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 249 m

Größte Überhöhung: 70 mm

Größte Längsneigung: 8,580 ‰

Gleisabstände:

Gleis 1 zu Gleis 31: a= 4,50 m

Bf Balingen Weiche 2

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 90 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 500 m

Größte Überhöhung: 70 mm

Größte Längsneigung: 2,429 ‰

Gleisabstände:

Gleis 1 zu Gleis 2: a= 4,80 m

Bf Balingen Weiche 6

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 90 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 300 m

Größte Überhöhung: 70 mm

Größte Längsneigung: -

Gleisabstände:

Gleis 3 zu Gleis 2: a= 0 bis a = 9,90 m

Gleis 3 zu Gleis 7: a= 0 bis a = 7,00 m

Bf Balingen Weiche 39

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 90 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 300 m

Größte Überhöhung: -

Größte Längsneigung: 12,150 ‰

Gleisabstände:

Gleis 3 zu Gleis 1: a = 4,80 m bis a= 0

Gleis 3 zu Gleis 4: a = 4,80 m bis a= 0

Bf Balingen Weiche 40

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 90 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 500 m

Größte Überhöhung: -

Größte Längsneigung: 12,150 ‰

Gleisabstände:

Gleis 3 zu Gleis 4: a = 4,80 m bis a= 0

1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung siehe Streckenband

1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

Die von der Baumaßnahme betroffenen Dienstwege befinden sich auf dem Bahnhofsgelände Bf Balingen und Bf Bieringen und sind nicht Teil des öffentlichen Verkehrsnetzes.

Bieringen, Bahnübergang Gleis 1: Str. 4600 km 66,061-66,064

Balingen, Bahnübergang Gleis 1: Str. 4630 km 41,674-41,687

Balingen, Dienstüberweg Gleis 5: Str. 4630 km 41,425-41,431

1.5 Freizuhaltende Flächen

siehe 0.1.8

1.6 bleibt frei

1.7 bleibt frei

1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Stellt der AG dem AN die in den Ausschreibungsunterlagen dargestellten Bereitstellungs- und Lagerflächen für die Dauer der Bauzeit zur Verfügung, gelten folgende Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Bemerkung: Darstellung der BE-Flächen unter Vorbehalt der festgelegten Schutzmaßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Punkt 0.1.14 und Anlage 3.18ff).

1.8.1 SE2 BIERINGEN GL.1 / Bf Balingen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1: **Bf Balingen (Württ), neben Gleis 36**

Strecke: 4630, km 41,450 - 41,550

Größe: ca. 1000 m², unbefestigt

Bahngrund: Flur Nr. 3385/0000

Gemeinde: Balingen

Gemarkung: Balingen

Nutzung: Logistikfläche für die Stoffe-Bereitstellung und -Entsorgung.

Eine Zufahrt besteht über die Albrechtstraße

Anmietung durch AG bereits erfolgt mit Vertragslaufzeit: vom 06.03.2026 bis 28.07.2026



Montageflächen:

Die Weichen 1, 2, 6, 39, 40 können im Bauloch und/oder auf der BE-Fläche im Bf Balingen montiert werden.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

1.9 Baugrund

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sind in der Ausschreibung berücksichtigt.

1.10 Bleibt frei

1.11 Bleibt frei

1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Zur Bewertung der möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten durch das Vorhaben wurde eine Abfrage anhand des Daten- und Kartendienstes der LUBW UDO (Umwelt-Daten und Karten Online) durchgeführt.

Biotope bzw. schützenswerte Gebiete gem. § 23 – § 30 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 40 Metern zum Instandhaltungsbereich in Balingen befinden sich östlich der W.101 Teilflächen des Offenlandbiotops „Feldhecken O Balingen, 'Betbol'“ (Biotopnr. 177194172887). Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des geschützten Feldgehölzes.

Angrenzend an die BE-Fläche 2 in Bieringen grenzt das geschützte Biotop „Magere Flachlandmähwiese im Gewinn Frommenhauser Steig 2, S Bieringen“ (Biotopnr. 375194160895).

Weitere geschützte Biotope liegen außerhalb des Wirkungsbereichs und werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

FFH-Gebiete

Natura 2000

In einem Umkreis von 1000m zum Instandhaltungsbereich in Balingen befindet sich westlich das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebietsnr. Nr. 7718341) und das Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebietsnr. 7718441). Die geplanten Arbeiten im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen stehen den Schutzziele nicht entgegen.

Im näheren Umfeld zur BE-Fläche 2 in Bieringen befindet sich das FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (Schutzgebietsnr. 7519341). Die geplanten Arbeiten im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen stehen den Schutzziele nicht entgegen.

Landschaftsschutzgebiete

Im näheren Umfeld zur BE-Fläche 2 in Bieringen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal“ (Schutzgebietsnr. 4.16.010). Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des LSGs.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Allgemeine baubegleitende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen

Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Lichtimmissionen

- Einsatz schonender Beleuchtungen unter Verwendung folgender tierverträglicher Beleuchtung der Umbaumaßnahme(n) gemäß dem EUROBATS-Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Voigt et al. 2019).
- Keine Ausleuchtung bisher abgedunkelter Bereiche außerhalb des Baufeldes; Verwendung nach oben und seitlich abgeschirmter Beleuchtung.
- Einsatz von Beleuchtungsmitteln, die möglichst wenige Insekten anziehen (z.B. LED mit geringem Blau -und UV- Anteil, warm-weißes Licht unter 3.000 K).
- Zudem ist eine Lichtabstrahlung nach oben und in horizontale Richtung durch die Wahl der Leuchten weitestgehend zu vermeiden. Die Abstrahlung ist

Vermeidung von Lärmemissionen

- Berücksichtigung aller baulärmmindernden Maßnahmen gemäß Stand der Technik
- Wahl entsprechender geräusch- und erschütterungsarmer Bauverfahren und Maschinen
- Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm)

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

- Einsatz aller Bautechniken nach dem neuesten Stand der Technik, sorgfältig gepflegten Maschinen
- Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zur Unfallvermeidung
- Aufbewahrung von Kraftstoffen, Hydraulik und Mineralölen nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen

- Vorhaltung von Ölbindemittel in ausreichender Menge
- Reinigung von Betonfahrzeuge und -maschinen nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen und nicht auf unbefestigten Flächen

Folgende konkrete Schutzmaßnahmen für einzelne schutzwürdige Gegenstände, Pflanzen und Vegetationsflächen sind zu beachten:

Vergrämungsmahd

- Bodengleicher, händischer Rückschnitt der Vegetation (Ruderalflächen) in den Randbereichen der Gleise vor Baubeginn, sodass Reptilien dort keinen Unterschlupf mehr finden. Somit wird die Fläche für die Tiere in der Folge unattraktiv.
- Der genaue Zeitpunkt des Rückschnitts und die genaue Größe des Rückschnitt-Bereiches ist mit der UBB abzustimmen; sie muss die Breite des tatsächlichen Instandsetzungsbereichs um ca. 1 m übersteigen, um zu verhindern, dass sich Tiere in dem neu entstehenden Saumbereich direkt an der Baufeldgrenze niederlassen.
- Im Anschluss ist das Mahdgut abzutragen, um den gewünschten Effekt zu erzielen.
- Zusätzlich müssen alle weiteren Versteckmöglichkeiten wie Baumaterialien und Unrat unter Aufsicht der UBB händisch entfernt werden.

Ort: Bahnbegleitende Ruderalflächen, Vegetation in Zwischengleisbereichen und auf der BE-Flächen 1

Zeitpunkt: Erste Vergrämungsmahd vor Einrichtung der BE-Flächen ab Anfang März 2026, anschließend Folgemahd alle 4 Wochen (je nach Vegetationsentwicklung) bis Bauende

1.15 bleibt frei

1.16 bleibt frei

1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

1.18 Kampfmittel

1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

SE2 BIERINGEN GL.1

Bleibt frei

Bf Balingen

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Der Kampfmittelverdacht konnte in dem

Bereich Strecke 4630, km 41,45-41,70 durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Eine Georadarmessung ist durch eine entsprechende Fachkraft des AN für Oberflächensondierarbeiten, einschließlich Sondiergeräte, in allen Bereichen mit Bettungsarbeiten durchzuführen. Es ist eine Abschlusssdokumentation über die Sondierungsmaßnahmen vorzulegen.

1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

1.21 bleibt frei

1.22 Vorarbeiten des AG

keine besonderen Anmerkungen

1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

2 Angaben zur Ausführung

2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Allgemein:

Für alle Weichen und Gleissperren ist ein neuer Einfassungsrahmen für den Antrieb vorzusehen.

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen Lückenschluss und Stumpfgleisrückbau W101 und W3, Erneuerung W1, W2, W6, W39, W40 und Gleiserneuerung Gl. 1 ist das Erdplanum soweit möglich nachträglich zu verdichten und Filterfließ über das Planum einzubauen.

Die Beschaffung aller für die Baumaßnahme notwendigen Schächte, Schachtdeckel, Sickerrohrleitungen und Geotextilie erfolgt über den Bau-AN und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Schienenenerneuerung Bieringen GL.1

Bereiche bei WE 1 und WE 4 sowie entlang des Bahnsteigs können in der betrieblichen Ruhe 0:10-4:50 Uhr umgebaut werden.

Bei Weiche W1 i. d. B. soll ein fehlendes Grenzzeichen vom Bau-AN bestellt und gemäß Ril neugesetzt werden.

Im Bereich mit Oberbauform K49-H/B53 (km 65,655 - 65,909) ist Kleineisenwechsel vorgesehen: 30 % Hackenschrauben + FE Ringe und 10% Klemplatten.

Neuwertige ausgebaute Schienen aus dem Bereich (km 65,909 - 66,342) sollen neben dem Gleis gelagert werden.

Für den Schwellenaustasch, 80 Stk Holzschwellen im Anschlussbereich Weiche W1 und ca. 10 Stk. schadhafte Betonschwellen, sollen bevorzugt die neben dem Gleis gelagerte B70, 2.40 Schwellen verwendet werden (ca. 50 Stk.



Im Bereich des Bahnsteigs soll die Stopfmaschine falls erforderlich mit eingefahrenem Seitenpflug zur Bahnsteigkante hin durchgefahren werden um weitere Schädigung zu verhindern. Gegebenenfalls müssen die während des Umbaus entstandene Schädigungen vom Bau-AN repariert werden.

Für die Umbauzeit am Bahnübergang zum Bahnsteig bei km 66,061-66,064 werden die vorhandenen Betonplatten aus- und wiedereingebaut.

Der Zugang zum Bahnsteig muss für die Reisenden während der Umbauphase gewährleistet sein. Der Zugang soll an Stelle des ausgebauten Bahnübergangs mit Holzbohlen provisorisch hergestellt werden.

Im Fall von Zugdurchfahrt oder in dem Bereich stattfindenden Arbeiten können die Holzbohlen vorübergehend entfernt werden.

Der Zugang zum Gleis ist in dem Fall vor Zutritt von Unbefugten mit einer Absperrkette zu sichern.

Lückenschluss Balingen Weiche 10 in Gleis 5 + Rückbau Gleis 35

Beim Rückbau von Gleis 35 ist mit erhöhtem Aufwand wegen starken Vegetationsbewuchs zu rechnen.

Verbliebener Schotter soll planeben verteilt werden.

Die Gleissperre bei ~km 41,521 ist als Variante aus Beton zu erneuern.

Der alte metallene Dienstüberweg (km 41,425-41,431) ist auszubauen und zur Entsorgung bereitzustellen.

Weiche W9 ist aus technischen Gründen mitzustopfen.

Bf Balingen Lückenschluss Weiche 101 + Rückbau Anschlussgleis (IAV-Weiche)

Anschlussbreich W101 Stamm:

Am Beginn-Umbau im Gl. 1 ab km 41,120 wird eine Start-Schwelle gesetzt. Die im Anschluss ausgebauten Y-Schwellen ca. 55 Stk werden zur BE-Fläche Balingen verfahren. Die anschließende Gleiserneuerung und Lückenschluss erfolgt mit B70 2.40 Schwellen gemäß Streckenband.

LS Signal rdB zwischen W101 und W1 bei ca. km 41,200 soll abgebaut und entsorgt werden.

Stumpfgleis W101 Zweig:

Der Stumpfgleis W101 wird bis zur Grenze DB-Eigentum zurückgebaut. Es ist mit Mehraufwand aufgrund von starkem Bewuchs und auszubauenden Gleissperren (ca. 2 Stk) zu rechnen.

Tiefenentwässerung r. d. B. Weichen W101, W1, W2 (vor der Eisenbahnüberführung)

Die r. d. B verlaufende Tiefenentwässerungsanlage (km ca. 41,089 - 41,258) ist bis zum Auslauf zu spülen, befahren und gegebenenfalls instandzusetzen.

Die Sickerrohrleitung zwischen TE-Schacht (ca. km 41,193 und ca. km 41,119) ist zu erneuern.

Auf der gesamten Länge der TE ist der Filterkies zu erneuern.

Weiche 6

Die auf der BE-Fläche bei ca. km. 41,482 ca. 100 Stk gelagerten Stahlschwellen können bei Platzbedarf beiseite geräumt werden.



Tiefenentwässerung l. d. B. und r. d. B. Weichen W2, W6 (nach der Eisenbahnüberführung)

Die vorhandene Tiefenentwässerungsanlage r. d. B. (km ca. 41,423 – 41,550) ist zu spülen, reinigen, befahren und gegebenenfalls instandzusetzen.

Ab WE Weiche W2 ist links von Gl. 3 eine ca. 27 m lange Entwässerungsleitung bis zum vorhandenen TE-Schacht (ca. km 41,323) herzustellen. Die vorhandene Tiefenentwässerung (km 41,323 bis km 41,423) ist zu erneuern und anzuschließen.

Rückbau Gleis 31

Beim Rückbau von Stumpfgleis Gl. 31 und zugehörigem Prellbock ist aufgrund von starkem Vegetationsbewuchs und zu entferndenden Gleissperren mit einem Mehraufwand zu rechnen.

Gleiserneuerung Gl. 1

Bei ca. km 41,500 ist eine Hemmschuhabladevorrichtung rechts der Bahn zurückzubauen und zu entsorgen.

Bei ca. km 41,600 sind 4 Betonpfosten zurückzubauen und zu entsorgen.

Bei ca. km 41,177 sind beidseitig 2 Gleisvermarkungspunkte zurückzubauen und zu entsorgen.

Bei der Gleiserneuerung ist Mehraufwand aufgrund von Wanderschutz an ca. 40 Schwellen (km 41,896 – 41,922) einzukalkulieren.

Weiche W33 ist aus technischen Gründen mitzustopfen.

Während der Bauphase 1 muss der Zugang zum Bahsteig 2/Gleis3 für die Reisenden gewährleistet sein. Der Zugang soll an Stelle des ausgebauten Bahnübergangs mit Holzbohlen provisorisch hergestellt werden.

Im Fall von Zugdurchfahrt oder in dem Bereich stattfindenden Arbeiten können die Holzbohlen vorübergehend entfernt werden. Der Zugang zum Gleis ist in dem Fall vor Zutritt von Unbefugten mit einer Absperrkette zu sichern.

Bf Balingen Erneuerung Weiche 39

Ab Weichenende W39 bis km 42,695 ist eine neue Tiefenentwässerung zwischen Gleis 3 und 4 herzustellen. Der Schacht bei km 42,695 ist zu erneuern.

Bf Balingen Erneuerung Weiche 40

Bei km 42,150 bis 42,220 ist eine neue Tiefenentwässerung l. d. B. herzustellen und an den vorhandenen Schacht bei km 42,23 anzuschließen. Der vorhandenen Kabelkanal ist bauzeitlich zu sichern und umzulegen. Die beim Umbau aus dem Kabelkanal rausgenommenen, frei liegenden Signalkabel sind gegen den Zugriff Unberechtigter besonders sorgsam zu sichern, da ein Fahrrad und Fußgänger weg direkt neben dem Kabelkanal verläuft.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Rahmenterminplans des AG.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG und der Beschreibungen unter Punkt 0.2.23 entsprechend

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Bei der Planung der Bauabläufe ist zu beachten, dass die Richtwerte nach VV-Baulärm für Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr eingehalten werden. Finden Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr statt, sind je nach dem betroffenen Wohngebiet innerhalb des jeweiligen Baubereichs nach maximal 4 aufeinanderfolgenden Nächten im direkten Anschluss Erholungspausen für mind. 4 Nächte im Bauablauf vorzusehen. Die Einhaltung der Immissionswerte zur Nachtzeit ist in Mindestens 18 Nächten pro Monat (Zeitraum von 30 Tagen) sicher zu stellen.

Gleiches trifft für Verladearbeiten und sonstige Arbeiten an den dem AN überlassenen Flächen in Wohngebieten gemäß Punkt 0.1.8 zu.

Nicht lärmintensive Arbeiten, in Abhängigkeit von der Sicherung (ohne ATWS) sind:

- Aufbau/Abbau der Sicherung
- Vermessungsarbeiten
- Suchschachtungen per Hand
- Abnahmemessungen
- Schweißarbeiten

2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale

Angaben zu gesperrten Gleisen sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen

- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu La-Stellen sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen
- Signalisierung: Gleismagnete
Angaben zu Gleismagneten sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen
- Helfer im Bahnbetrieb

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

Die Anwesenheit der Sicherungsaufsicht ist über den gesamten Zeitraum aller Umbausperrpausen (Anlage 3.15ff) zu gewährleisten, der Preis ist in die Leistungspositionen der Sicherungsleistungen einzurechnen.

2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

2.10 bleibt frei

2.11 bleibt frei

2.12 bleibt frei

2.13 Eignungs und Gütenachweise

2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder

jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW	Auftragnehmer	0.2.15.2
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)	Auftragnehmer	0.2.15.2
Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2
PVC-Rohre (aus Abbruch alter Entwässerung)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

2.15.1.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholter-min	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
SE 2 Bieringen				
	Altschwellen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Stahlschrott, KE	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
Bf Balingen				
	Altschwellen / Weichenschwellen (W3, W10, Gl.1, Gl.35, Gl. 31)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Stahlschrott, KE	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Altschotter Bauph 1, Gl.1 zw. Signalen P1 und N1	Entsorgung	Bahn-Wagen des AG	TP Tübingen
	Altschotter, alle sonstigen Maßnahmen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Aushubmassen aus TE und PSS-Bereiche	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Die Altschienen sind auf Verschrottungslänge bis 6m zur Verwertung bereitzustellen. Der Aufwand hierzu ist in den LV-Positionen für Gleisumbau einzukalkulieren.

Es können max. 600 to Aushub per Lkw und 800 to Aushub per Bahnwagen je Tag von Mo - Fr (außer Feiertage) entsorgt werden.

Es können max. 400 Stk. Schwellen per Lkw je Tag von Mo - Fr (außer Feiertage) entsorgt werden.

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

2.15.1.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

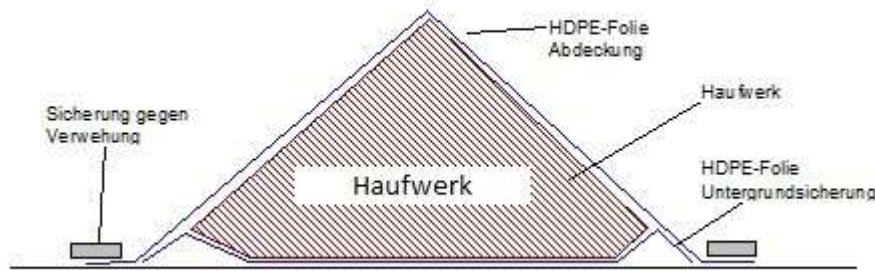
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuft Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

2.15.1.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2** auszugehen.

Die Deklarationsanalytik ist nach Auftragsvergabe beim AG abzufordern.

2.15.1.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Durch den Bau-AN sind folgende Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen:

- Zwischenlagen (Zw)
- Belag von Bahnübergängen/Dienstüberwegen
- Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)
- Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen
- Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben

Die Entsorgung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.15.1.3 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von

Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung einzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Falls erforderlich hat der Auftragnehmer auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen.

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN

ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
SE2 Biringen				
	Schiene	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	Se2
	FC-Schotter	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	Se2
	Betonschwellen	LKW	BE-Fläche	Se2

	Kleineisen	LKW	BE-Fläche	Se2
Bahnhof Balingen				
Lückenschluss W101, W1				
15.03.2026, 18:00 Uhr	Weiche 1 ein- schl. Weichen- schwellen	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
	Schiene	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	LS W101
	Grund-Schotter	LKW	BE-Fläche	W1, LS W101
	FC-Schotter	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	W1, LS W101
	Betonschwellen	LKW	BE-Fläche	W1, LS W101
Lückenschluss W10 und Gleiserneuerung Gl.1				
	Schiene	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	LS W10, GE Gl. 1
	Grund-Schotter	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	LS W10, GE Gl. 1
	FC-Schotter	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	LS W10, GE Gl. 1
	Betonschwellen	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	LS W10, GE Gl. 1
Weichenerneuerung W2, 6, 39, 40 Lückenschluss W3				
15.03.2026, 18:00 Uhr	Weiche 2 ein- schl. Weichen- schwellen	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
	Schiene	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
	Grund-Schotter	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
	FC-Schotter	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
	Betonschwellen	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
28.03.2026, 8:00 Uhr	Weiche 6 ein- schl. Weichen- schwellen	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	
25.03.2026, 18:00 Uhr	Weiche 39 und Weiche 40 ein- schl. Weichen- schwellen	Bahnwagen des AG	TP Tübingen	

Schiene

Die Verladung der Schienen im Werk erfolgt der Länge nach, d.h. die längsten Schienen liegen zu unters. Alle weiteren Schienen sind der Länge nach gestapelt. Es besteht erhöhter Logistikaufwand.

Schotter

Lieferung von max. 600 to/Tag auf Lkw

Lieferung von max. 2000 to/Tag auf Bahnwagen, davon max. 1000 to/Tag in
 Fans128/Fas126

Lieferung nur Mo-Fr (ausschließlich Feiertag).

Bei der Lieferung von Neuschotter per Lkw des AG ist der Bau-AN für das Aufhalden und ggf. Umsetzen des Schotters verantwortlich und hat dies in die Position der Logistik einzukalkulieren.

Schwellen

Lieferung von max. 400 Stk./Tag auf Lkw

Lieferung von max. 3000 Stk./Tag auf Bahnwagen

Lieferung nur Mo-Fr (ausschließlich Feiertag).

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:
TP Tübingen

2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und

mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauzeitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.20 bleibt frei

2.21 bleibt frei

2.22 bleibt frei

2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis

jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

Bleibt frei

2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Bleibt frei

2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Keine besonderen Anmerkungen, siehe LV

2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen, siehe LV

2.27 Ausführung Planumsverbesserung

keine besonderen Anmerkungen, siehe LV und Streckenbänder

2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

keine besonderen Anmerkungen, siehe LV und Streckenbänder

2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist. Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

- Kampfmittelräumarbeiten (DIN ATV 18323)
- Abbrucharbeiten (DIN ATV 18459)
- Erdarbeiten (DIN ATV 18300)
- Kabeltiefbauarbeiten (DIN ATV 18322)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

5 Technische Bearbeitung

5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens AG werden Unterlagen zur Ausführungsplanung der zu erneuernden Entwässerungsanlagen im Bereich der Weichen W1, W2, W6, W39 und W40 nach Auftragszuschlag bereitgestellt.

5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Bei Neubau von Tiefenentwässerungsanlagen ist eine Dokumentation bzw. ein Entwässerungsheft nach Ril 836.6002V05 zu erstellen.

Die beigelegte Anlage 3.25 Vorlage_TE-Erfassung_V08_1 ist ebenfalls auszufüllen und dem AG auszuhändigen. Der anfallende Aufwand in Zusammenhang der Dokumentation von Tiefenentwässerungsanlagen ist in die entsprechende LV-Position einzukalkulieren.

5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B.

nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Der AG stellt, soweit vorhanden, seine im Zuge der Planung entwickelten Rahmenterminpläne zusätzlich als SOG Datei (bisher nur als PDF) für das geplante Bauvorhaben zur Verfügung. Diese Datei kann der AN zur weiteren Verwendung benutzen. Sämtliche Inhalte der insoweit übergebenen Datei gelten bei Widersprüchen als nachrangig gegenüber den übrigen Inhalten der Ausschreibung. Der Bieter bleibt soweit verpflichtet, sämtliche der Datei zu entnehmenden Informationen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen zu überprüfen (s. auch Ziffer 2 der Bewerbungsbedingungen). Die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Terminpläne sind weiterhin als PDF zu übergeben.

Dieser Bauablaufplan sollte mindestens die Angaben gemäß Wertungsmatrix sowie Anlage 2 Präzisierung zur Wertungsmatrix enthalten.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 25-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.